

62. Ist ein Vertrag, durch den eine Stadtgemeinde einen Fleischbeschauer bei dem städtischen Fleischschauamte mit festem Gehalte, aber ohne weitere vermögensrechtliche Ansprüche, angestellt hat, gegenüber dem § 36 Gew.O., den § 2 Ziff. 1—3. § 5 des preussischen Gesetzes vom ^{18. März 1888}/_{9. März 1881} über die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser und dem § 11 des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 rechtswirksam?

IV. Civilsenat. Ur. v. 12. März 1896 i. S. G. (Kl.) w. Stadtgemeinde G. (Bekl.) Rep. IV. 340/95.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 7 S. 20 abgedruckt.